

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Zschopau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822), des § 25 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVWKG) Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) und durch Art. 38 Gesetz zur Modernisierung der Sächsischen Verwaltung und zur Vereinfachung von Verwaltungsgesetzen vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148) sowie des § 35 der Satzung der Stadt Zschopau für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 06.04.2016 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau in seiner Sitzung am 04.05.2016 die folgende Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Zschopau beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Zschopau und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort fällig und an die Stadtkasse Zschopau zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich mit Bescheid bekannt gegeben und ist jeweils zum bis zum 30.04. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig. Wird das Grab im Laufe des Jahres neu belegt, entsteht die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit der Inanspruchnahme der Grabstelle und wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Im ersten und im letzten Jahr der Inanspruchnahme der Grabstelle ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr jeweils anteilig zu entrichten.

§ 4 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer seiner Zahlungspflicht nach § 1 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, seiner Auskunftspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder unvollständige oder unrichtige Auskünfte erteilt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Krumhermersdorf vom 14.03.1991 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Zschopau, den 12.05.2016

Sigmund
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung es Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Zschopau, den 12.05.2016

Arne Sigmund
Oberbürgermeister



Anlage zur Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Zschopau

Gebührentarif

1. Grabplatzgebühren für Urnenreihengrabstätten		
1.1	für eine Urnenreihengrabstätte (Einzelgrab)	194,16 EUR
1.2	Anonyme Urnenreihengrabstätte	95,56 EUR
2. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (§ 17 Abs. 2)		
2.1	für jede Urnenstelle (Doppelgrabstätte)	159,27 EUR
2.2	Wiedererwerb des Nutzungsrechts	je Doppelgrabstätte für 20 Jahre 159,27 EUR
2.3	Verlängerung des Nutzungsrechts	je Doppelgrabstätte und Jahr 1/20 der Erwerbsgebühr
2.4	für jede Urnenstelle (Vierergrabstätte)	126,41 EUR
2.2	Wiedererwerb des Nutzungsrechts	je Vierergrabstätte für 20 Jahre 126,41 EUR
2.3	Verlängerung des Nutzungsrechts	je Vierergrabstätte und Jahr 1/20 der Erwerbsgebühr
3. Gebühren für das Graben und Schließen in Reihen- und Wahlgrabstätten		
3.1	Urnenbeisetzung	15,17 EUR
4. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen		
4.1	Ausgrabung	
	Urne	je angefangene Stunde 10,11 EUR
4.2	Umbettung innerhalb eines städt./gemeindl. Friedhofs	
4.3	Urne	je angefangene Stunde 10,11 EUR
5. Friedhofsunterhaltungsgebühren		
5.1	Urnenreihen-/Urnendauergrabstätten pro Jahr und Grabstätte	73,18 EUR
5.2	Anonyme Urnenreihengrabstätte (Einmalzahlung für 20 Jahre)	1.463,57 EUR
6. Benutzungsgebühr		
6.1	Trauerhalle Krumhermersdorf	300,91 EUR
6.2	Trauerhalle Zschopau	237,41 EUR
7. Verwaltungsgebühren		
7.1	Genehmigung zur Veränderung und Aufstellung eines Grabmals	42,18 EUR
7.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Urnen	42,18 EUR

8. Sonderleistungen die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind		
8.1	je Arbeitsstunde technischer Bereich	10,11 EUR
8.2	je Arbeitsstunde Verwaltungsbereich	28,99 EUR

BESCHLUSS NR. 179

zum öffentlichen Teil der 26. Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zschopau am 04.05.2016

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau beschließt die Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Zschopau.

Abstimmungsergebnis:

Soll:	19
Ist:	11
Dafür:	10
Dagegen:	1
Enthaltungen:	/
Befangen:	/

Sigmund
Oberbürgermeister

